

9. Beweglicher Wahlvorstand (§ 4)

¹Die Bildung eines beweglichen Wahlvorstands nach § 4 kommt dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderstimmbezirks nach § 13 Abs. 2 nicht gegeben sind. ²Auch in Sonderstimmbezirken können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. ³Ein beweglicher Wahlvorstand soll nach § 4 Satz 1 bei einem entsprechenden Bedürfnis und soweit möglich gebildet werden. ⁴Die Gemeinden können so flexibel und unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses von Aufwand und Nutzen agieren. ⁵Soweit keine beweglichen Wahlvorstände gebildet werden, können die stimmberechtigten Insassen und Beschäftigten von der Briefwahl Gebrauch machen.